

NIEDERSCHRIFT

über die Sitzung des Gemeinderates der Marktgemeinde Ladendorf, am Mittwoch, dem 11.12.2024, um 18:00 Uhr, im Sitzungssaal des Gemeindezentrums Ladendorf.

Die Einladung erfolgte am 04.12.2024 per E-Mail.

Anwesend sind: Bgm. Oskar Schmit, BEd, MEd, welcher auch den Vorsitz führt;
die geschäftsführenden Gemeinderäte Alfred Prinz, Reinhard Schweiger, Hubert Meißl, Stephan Hackl, Werner Haas,
sowie die Gemeinderäte Alois Huber, Ing. Markus Schwarz, Manuel Macher, Alexander Schmidt, Stefan Kraft, Josef Wasinger, Mag. Herwig Ruf, Herbert Weinwurm und DIⁱⁿ. Michaela Weinwurm.

Entschuldigt: Vzbgm. Erich Zeiler, GGR Markus Hemerka, GR Raffael Mayer, GR Eva Weigl, GR Birgit Holzer, GR Dr. Alois Strobl

Schriftführerin: AL Adela König

Tagesordnung

In öffentlicher Sitzung:

1. Genehmigung der letzten Sitzungsprotokolle
2. VA2025 + MFP 2026-2029
3. Anzeigentarife in der Gemeindezeitung
4. Schenkungsvertrag Grd.St.Nr. 679/3, 679/4, 705 und 717 KG Grafensulz
5. Pachtvertrag KG Pürstendorf
6. Grundankauf Teilstück Grd.St.Nr. 2402 KG Ladendorf
7. Ansuchen Materialkostenübernahme Sanierung WC Anlagen FF-Grafensulz
8. Ansuchen 50%ige Förderungen Feuerwehren
9. Berichterstattung Grundstücksumwidmung KG Ladendorf
10. Ehrungen Verdienste für die MG Ladendorf
11. Stellenausschreibung – Verwaltungsdienst für 40 Wochenstunden
12. Stellenausschreibung – Verwaltungsdienst für 20 Wochenstunden
13. Richtlinie über die Gewährung einer Förderung für ENERGIESPARENDE und nachhaltige MASSNAHMEN
14. Formular „Anmeldung Anbringung von Werbematerialien“

In nicht öffentlicher Sitzung

15. Personalakt 4009
16. Funktionsverordnung
17. Berichterstattung 22. Übergangsbestimmung zur GBGO-Novelle LGBl. Nr. 15/2024

Verlauf der Sitzung

Der Bürgermeister begrüßt die Mitglieder des Gemeinderates und stellt die Öffentlich- und Beschlussfähigkeit der Sitzung fest.

Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Tagesordnung in öffentlicher Sitzung TOP 11 und TOP 12 zusammenzulegen, sowie um folgende zwei Punkte zu erweitern:

TOP 15: Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

TOP 16: Bericht Prüfungsausschuss

Somit verschieben sich die Tagesordnungspunkte in der nichtöffentlichen Sitzung um jeweils eine höhere Zahl.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Zu 1: Sachverhalt:

Der Bürgermeister legt die Sitzungsprotokolle vom 05.09.2024 und 05.11.2024 zur Genehmigung und Unterfertigung vor.

Nachdem keine Einwendungen vorgebracht werden, gelten die Protokolle als genehmigt und werden anschließend unterfertigt.

Zu 2: Sachverhalt:

Der Voranschlag 2025 und der mittelfristige Finanzplan 2026-2029 lagen in der Zeit von 26.11.2024 bis 10.12.2024, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

Jeder im Gemeinderat vertretenen Wahlpartei wurde bei Beginn der Auflagefrist, der Entwurf des Voranschlages 2025 ausgefolgt.

Einige Eckdaten (Vorhaben, Sozialausgaben, Ertragsanteile...) werden von GGR Alfred Prinz erläutert.

Die von den Damen und Herren Gemeinderäten gestellten Anfragen werden beantwortet.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den Voranschlag für das Haushaltsjahr 2025 und den MFP 2026 – 2029 zu genehmigen.

Abstimmung: Dem Antrag des Bürgermeisters wird mit 12 Fürstimmen und 3 Stimmenthaltungen (GR Mag. Ruf, GR DI Michaela Weinwurm, GR Herbert Weinwurm) stattgegeben.

Vizebgm. Erich Zeiler betritt um 18:26 Uhr den Saal

Zu 3: Sachverhalt:

Der Vizebürgermeister nimmt ab 18:26 Uhr an der Sitzung teil.

Der Bürgermeister berichtet, dass es in Zukunft möglich ist, in der Gemeindezeitung Ladendorf Inserate zu schalten. Politische Werbungen werden nicht inseriert.

Folgende Tarife für Anzeigen in der Gemeindezeitung der Marktgemeinde Ladendorf sollten ab 01.01.2025 verrechnet werden:

1/8 Seite € 30,--

1/2 Seite € 50,--

1 Seite € 90,--

Anzeigen von ortsansässigen Vereinen und Blaulichtorganisationen sind davon ausgenommen, ebenso Kleinanzeigen von Ortsansässigen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Tarife für die Einschaltung von Inseraten in der Gemeindezeitung Ladendorf wie oben angeführt, zu beschließen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 4: Sachverhalt:

In der GR.-Sitzung am 25.06.2024 wurde beschlossen, dass die „Bahnstraße“ in der KG. Grafensulz vom Land NÖ in das Eigentum der Marktgemeinde Ladendorf übernommen wird. Für die Übernahme in das Eigentum der Marktgemeinde liegt nunmehr der Schenkungsvertrag zur Unterfertigung vor.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Schenkungsvertrag zu genehmigen und von den zeichnungsbefugten Gemeinderäten zu unterfertigen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 5: Sachverhalt:

Herr Michael Strobl, wohnhaft in 2126 Ladendorf, Pürstendorf 16, hat einen Antrag auf Auflösung des Pachtvertrages (Pachtbuch Nr. 270), per 30.10.2024, betreffend des Gemeindegrundstückes Nummer 394 in der KG Pürstendorf im Ried Mühlwiese im Ausmaß von 36,52 ar, bei der MG Ladendorf eingereicht.

Herr Gerhard Siegl, wohnhaft in 2126 Ladendorf, Pürstendorf 13, hat um Verpachtung des oben genannten Ackers Grundstück Nr. 394 in der KG Pürstendorf angesucht.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den vorliegenden Pachtvertrag mit Herrn Gerhard Siegl, 2126 Pürstendorf 13 mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 zu genehmigen und anschließend zu unterfertigen.

Beschluss: Dem Antrag wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben und der vorliegende Pachtvertrag wird unterfertigt.

Zu 6: Sachverhalt:

Vzbgm. Zeiler verlässt wegen Befangenheit den Sitzungssaal.

Herr Bürgermeister berichtet, dass auf dem asphaltierten Feldweg bei der „Scheibenbrücke“ in Ladendorf immer wieder Ausweichmanöver bzw. Abkürzungen über das angrenzende Grundstück Nr. 2402 (Eigentümer Vzbgm. Erich Zeiler) vorgenommen werden. Diesbezüglich wurde bereits ein Teilungsplanentwurf von der Vermessungskanzlei Brezovsky für die Abschrägung des Grundstückes Nr. 2402 vorgelegt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, den im Teilungsplanentwurf ausgewiesenen Grundstücksteil im Ausmaß von 141 m² von Herrn Vzbgm. Erich Zeiler um einen m²-Preis von € 6,-- (somit gesamt € 846,--) anzukaufen. Die Kosten für die Grundteilung sowie Verbücherung gehen zu Lasten des Käufers.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 7: Sachverhalt:

Der Vizebürgermeister nimmt an der Sitzung wieder teil.

Mit Schreiben vom 28.10.2024 wurde von der FF-Grafensulz ein Ansuchen um Gewährung einer Förderung für die Erneuerung der WC-Anlage im Feuerwehrhaus Grafensulz im Gesamtbetrag von € 4.717,59 eingebracht.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine Förderung für die Materialkosten für die Erneuerung der WC-Anlage im Feuerwehrhaus Grafensulz im Betrag von € 4.717,59 zu gewähren.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben und werden die Materialkosten im Betrag von € 4.717,59 an die FF-Grafensulz überwiesen.

Zu 8: Sachverhalt:

Von der FF-Ladendorf wurden mit Schreiben vom 11.11.2024 sowie vom 31.10.2024 zwei Ansuchen um Gewährung einer 50 %-igen Förderung für den Ankauf von Einsatzbekleidung im Gesamtbetrag von € 16.046,28 eingebracht.

Von der FF-Grafensulz wurden mit Schreiben vom 25.10. sowie 21.11.2024 zwei Ansuchen um Gewährung einer 50 %-igen Förderung für den Ankauf von Einsatzbekleidung im Gesamtbetrag von € 3.851,24 eingebracht.

Weiters wurde von der FF-Herrnleis mit Schreiben vom 22.11.2024 ebenfalls ein Ansuchen um Gewährung einer 50 %-igen Förderung für den Ankauf von Einsatzbekleidung im Gesamtbetrag von € 829,70 eingebracht.

Alle Rechnungen wurden vom Unterabschnittskommandant überprüft und freigegeben.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, eine 50 %-ige Förderung für die Anschaffung von Einsatzbekleidungen im Betrag von € 8.023,14 der FF-Ladendorf, eine 50 %-ige Förderung im Betrag von € 1.925,62 der FF- Grafensulz sowie eine 50 %-ige Förderung im Betrag von € 414,85 der FF-Herrnleis zu überweisen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 9: Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 28.03.2024 wurde von Herrn Hermann Mechtler aus 2126 Ladendorf ein Ansuchen um Grundstücks-Teilumwidmung der Parzelle Nr. 2771, EZ. 359 in der KG. Ladendorf gestellt, da er 2 Bauplätze für seine Söhne benötigen würde.

Herr Bürgermeister berichtet diesbezüglich, dass es sich bei diesem Ansuchen um die Freigabe der Aufschließungszone A1 für einen Teilbereich des Grundstückes Nr. 2771 handelt.

Dieser Bericht wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

Zu 10: Sachverhalt:

Herr Bürgermeister berichtet, dass ein Antrag der ÖVP Ladendorf zur Ehrung von Personen für besondere Verdienste um die Gemeinde Ladendorf vorliegt.

Im Zuge einer öffentlichen Veranstaltung sollen diese Personen mittels Überreichung eines Präsentes (Aussehen u. Form wird noch separat beschlossen) geehrt werden.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, einen Grundsatzbeschluss für die oben angeführten Ehrungen zu fassen.

Beschluss: Dem Antrag wird mit 15 Für- sowie 1 Stimmenthaltung (gf. GR. Haas) mittels Handzeichen stattgegeben.

GR. DIⁱⁿ Michaela Weinwurm verlässt um 18:49 Uhr die Sitzung.

Zu 11: Sachverhalt:

Herr Bürgermeister berichtet, dass auf Grund der bevorstehenden Pensionierung des Kanzleibediensteten Karl Bauer die Stelle einer Kanzleikraft für den Verwaltungsdienst, Verwendungsgruppe V1, entweder für 40 oder 20 Wochenstunden ausgeschrieben werden sollte.

Der genaue Wortlaut der Stellenausschreibung ist in Beilage A dieser Niederschrift zu entnehmen.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die Stelle einer Kanzleikraft für das Gemeindeamt Ladendorf entweder für 40 oder 20 Wochenstunden, wie oben erwähnt, auszuschreiben.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) zugestimmt.

Zu 12: Siehe Pkt. 11

Zu 13: Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass die Richtlinien über die Gewährung einer Förderung für ENERGIESPARENDE und nachhaltige MASSNAHMEN überarbeitet werden.

Demnach werden mit Wirksamkeit ab 01.01.2025 (Rechnungsdatum) unter Punkt H. „Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für bereits bestehende Wohngebäude in der HQ30-Zone unter folgenden Wortlaut beschlossen:

Die Marktgemeinde Ladendorf fördert Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz an bereits bestehenden (Stichtag 15.09.2024) privaten Wohngebäuden innerhalb der HQ 30 Zone dienen. Es sollen Öffnungen insbesondere unter Geländenniveau bzw. bis 50 cm über Geländenniveau geschlossen werden. Dazu zählen etwa

- Abmauerungen von Garageneinfahrten ins Kellergeschoß und Verfüllen der Zufahrt
- Zumauern von Fensteröffnungen unter 50 cm über Geländenniveau oder Einbau wasserdichter Fenster
- Mobile Hochwasserschutzanlagen

Als Ergebnis der Maßnahmen ist das Gebäude bis auf eine Höhe von 50 cm über Gelände gegen Oberflächenwasser abzudichten.

Der Bürgermeister stellt folgenden Antrag:

Die Förderung besteht in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss. Dieser beträgt 20 % der Herstellungskosten, max. € 2.000,--.

Als Deckelung für die Ökoförderungen werden € 120.000,-- für das Jahr 2025 beschlossen, wobei € 80.000,-- für die Förderungspunkte A bis E und € 40.000,-- für die Punkte G und H verwendet werden.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.
Die Richtlinien über die Gewährung der Förderungen liegen in Beilage B dieser Niederschrift bei.

Zu 14: Sachverhalt:

In der GR.-Sitzung am 05.11.2024 wurde beschlossen, dass bei Anbringen von Werbematerialien im kommerziellen Bereich eine Werbeanmeldung (ausgenommen Wahlwerbung) im Gemeindeamt Ladendorf mittels des in der nächsten GR-Sitzung vorgelegten Formulars zu erfolgen hat. Das hierfür erforderliche Anmeldeformular wurde nunmehr vorgelegt.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, das in Beilage C dieser Niederschrift angeschlossene Anmeldeformular zu beschließen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben.

Zu 15: Sachverhalt:

Mit Schreiben vom 09.10.2024 wurde vom Amt der NÖ Landesregierung mitgeteilt, dass der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025 mit Wirksamkeit ab 01. Jänner 2025 angepasst und der NÖ Gebrauchsabgabentarif 2017 ersetzt wurde. Um den neuen Tarif bei der Verschreibung der Gebrauchsabgabe anwenden zu können, ist es erforderlich, die Verordnung mittels Gemeinderatsbeschluss abzuändern. Diese Verordnung soll mit 01.01.2025 in Kraft zu treten.

Antrag: Der Bürgermeister stellt den Antrag, die vorliegende Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe mit Inkrafttreten ab 01.01.2025 zu beschließen.

Beschluss: Dem Antrag des Bürgermeisters wird einstimmig (Handzeichen) stattgegeben. Die gegenständliche Verordnung liegt in Beilage D dieser Niederschrift bei.

Zu 16: Sachverhalt:

Der Bürgermeister berichtet, dass am 04.12.2024 eine unangesagte Gebarungsprüfung im Gemeindeamt Ladendorf stattgefunden hat. GR. Alois Huber verliest das Protokoll der Gebarungsprüfung. Dieses wird vom Gemeinderat zur Kenntnis genommen.

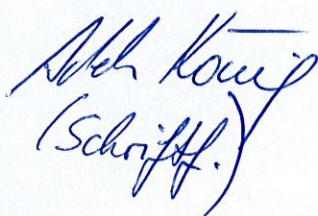
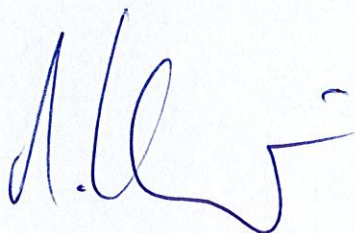
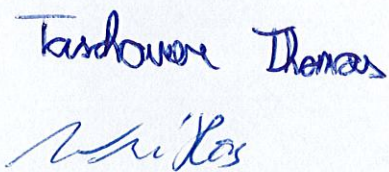
GR. Josef Wasinger verlässt um 19:13 Uhr die Sitzung.

Da der öffentliche Teil der Gemeinderatssitzung beendet ist, ersucht der Bürgermeister die Zuhörer den Sitzungssaal zu verlassen.

TOP 17 bis TOP 19 werden somit in nichtöffentlicher Sitzung behandelt und der weitere Verlauf der Sitzung ist dem nichtöffentlichen Protokoll zu entnehmen.

Der Bürgermeister dankt für die Mitarbeit und schließt die Sitzung.

● Ende: 19:45 Uhr

  
(Schriftf.)
 
Ladendorfer Thomas
Müller

Stellenausschreibung

Beschreibung der offenen Stelle

Stellenbezeichnung:	Tätigkeitsprofil:	4.1.
Verwaltungsdienst	Verwendungszweig	Verwaltungsfachdienst
	Verwendung:	Fachdienst
	Verwendungsgruppe:	V1

Es gelangt der Dienstposten eines / einer Vertragsbediensteten (Tätigkeitsprofil 4.1.) mit einem Beschäftigungsausmaß von 20 oder 40 Wochenstunden bei der Marktgemeinde Ladendorf in 2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1, zur Besetzung.

Beschreibung der Haupttätigkeit auf den zu besetzenden Dienstposten entsprechend der Stellenbeschreibung:

baurechtliche Abwicklung von baubehördlichen Verfahren nach der NÖ Bauordnung, Obliegenheiten der Bau- und Feuerpolizei, Vermessungswesen, Grundabteilungen, Bauplatzerklärungen, Liegenschaftsverwaltung (Tausch, Abtretungen, An- und Verkäufe), Angelegenheiten der Raumordnung – Flächenwidmungs- und Bebauungspläne, Bebauungsvorschriften, Parzellierungen, Vorschreibung von Gebühren und Abgaben im Zusammenhang mit dem Bauwesen, behördliche Aufgaben im Bereich Straßenverkehrsordnung, Gewerbe- und Anlagenrecht, Betreuung der Grundstücksdatenbank, Meldewesen, Bürgerservice, Mitarbeit bei Wahlen.

Erfordernisse für die Bewerbung um diesen Dienstposten sind:

- 1) die österreichische Staatsbürgerschaft oder unbeschränkter Zugang zum österreichischen Arbeitsmarkt
- 2) das vollendete 15. Lebensjahr
- 3) die für die Verwendung erforderliche Handlungsfähigkeit (ausgenommen ihre Beschränkung wegen Minderjährigkeit)
- 4) die persönliche und fachliche Eignung für die Erfüllung der Aufgaben, die mit dieser Verwendung verbunden sind
- 5) die Beherrschung der deutschen Sprache in dem für diese Verwendung erforderlichen Ausmaß
- 6) Unbescholtenheit

Benefits:

- Krisensicherer Arbeitsplatz
- Freie Tage am 15.11., 24.12. und 31.12.
- halbe Arbeitstage am Faschingsdienstag, Karfreitag und Allerseelen
- 6. Urlaubswoche ab dem 43. Lebensjahr
- Bezahlte Mittagspause

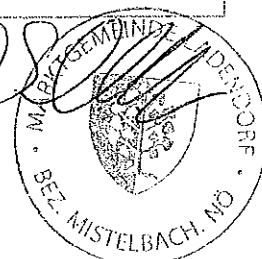
Das Dienstverhältnis wird (vorerst) auf die Dauer von sechs Monaten abgeschlossen. Auf dieses Dienstverhältnis finden die Bestimmungen des NÖ Gemeinde-Bedienstetengesetzes 2025 (NÖ GBedG 2025), LGBl. Nr. 15/2024, Anwendung.

Bewerbungen sind bis längstens 15.02.2025 per E-Mail an marktgemeinde@ladendorf.at oder per Post an die Marktgemeinde Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1, 2126 Ladendorf zu richten. Die Bewerbung ist nur dann gültig, wenn sie innerhalb der obgenannten Frist zur Post gegeben wird oder im Falle der direkten Abgabe bei der vorangeführten Stelle einlangt.

Der Bewerbung sind neben der Bekanntgabe der persönlichen Daten (allenfalls mittels eines Bewerbungsbogens) geeignete Nachweise über die Erfüllung der vorstehend angeführten Erfordernisse bzw. Umstände anzuschließen. Zwecks Vorabbeurteilung der anrechenbaren Berufserfahrung ist eine detaillierte Darstellung und Beschreibung der bisherigen (einschlägigen) Berufstätigkeit mit entsprechenden Nachweisen wünschenswert.

Ladendorf, am 12.12.2024

Der Bürgermeister:
Oskar Schmit, BEd, MEd



MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1, Bezirk Mistelbach

Tel.: 02575/2250

Fax: 02575/2250-5

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8:00 bis 12:00 Uhr

e-mail: marktgemeinde@ladendorf.at
www.ladendorf.at

Ladendorf, am 19.03.11.12-2024

Richtlinie über die Gewährung einer Förderung für ENERGIESPARENDE und nachhaltige MASSNAHMEN

Ziel der Förderungsmaßnahmen

1. Verbesserung der Umweltsituation durch
 - Verminderung der CO₂- Emission
 - Senkung des Energieverbrauches
 - Verbesserung des örtlichen Grund- und Oberflächenwasserhaushaltes
2. Ersatz von Importenergie durch vermehrte Nutzung erneuerbarer, heimischer Energieträger
3. Stärkung des Umweltbewusstseins der Bürgerinnen und Bürger

Allgemeine Fördervoraussetzungen

1. Unter förderungswürdigen Objekten sind bestehende bzw. zu errichtende privat genutzte Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser, Doppelhäuser, die durch eine durchgehende Feuermauer getrennte Wohneinheiten aufweisen und bei denen die zu fördernde Maßnahme nach dem 28.04.2023 01.01.2025 (Rechnungsdatum) durchgeführt wurde, zu verstehen.
2. Das förderwürdige Objekt muss sich im Gemeindegebiet der Marktgemeinde Ladendorf befinden.
3. Förderungswerber müssen ihren Hauptwohnsitz in der Marktgemeinde Ladendorf (in der Bundeswählerevidenz eingetragen) haben. Die Liegenschaft, auf welcher sich das Gebäude befindet, für das die Förderung gewährt wurde, muss ganzjährig bewohnt oder genutzt werden.
4. Je Förderungswerber und je förderungswürdigen Objekts kann in einem Zeitraum von 10 Jahren je energiesparender Maßnahme nur einmal eine Förderung durch die Marktgemeinde Ladendorf gewährt werden.

Förderungswerber

1. Als Förderungswerber gelten natürliche Personen, Eigentümer, Miteigentümer, Wohnungseigentümer, Mieter, Pächter und Bauberechtigte.
2. Natürliche Personen als Förderungswerber müssen EU-Bürger oder solchen gleichgestellt sein.
3. Ist der Errichter nicht Eigentümer des Objektes, an welchem die zu fördernde Anlage bzw. die zu fördernde Maßnahme angebracht ist bzw. werden soll, so ist die schriftliche Zustimmung des/der Eigentümer(s) erforderlich.

Art und Höhe der Förderung, besondere Fördervoraussetzungen

Die Marktgemeinde Ladendorf gewährt Förderungen für folgende energiesparende Maßnahmen bei förderwürdigen Objekten durch einen nicht rückzahlbaren Bargeldzuschuss zu den Anschaffungs- bzw. Errichtungskosten:

A. Nachträgliche Wärmedämmung einzelner Bauteile von bestehenden Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihen- und Doppelhäusern

Grundlage für eine Förderung ist der Nachweis der Einhaltung bestimmter Dämmwerte (U-Wert) der sanierten Gebäudeteile von Ein- und Zweifamilienhäusern, Reihenhäusern und Doppelhäusern. Der U-Wert ist von einer befugten Person (z.B. Energieberater im Rahmen einer Beratung der Energieberatung NÖ, 02742/22144 oder Baumeister, etc.) zu berechnen und zu dokumentieren. Die durchgeführten Verbesserungen sind durch Originalrechnungen nachzuweisen.

Gedämmter Bauteil	U-Wert nach erfolgter Sanierung	Zuschuss
Außenwände	$\leq 0,25$	20%, max. € 1.000, -
Oberste Geschossdecke/Dachschräge	$\leq 0,14$	20%, max. € 600, -
Kellerdecke/erdberührter Fußboden	$\leq 0,29$	20%, max. € 400, -
Austausch Außenfenster und Türen	$\leq 1,00$	20%, max. € 400, -

B. Solaranlagen zur Warmwasserbereitung und Zusatzheizung

Die Beheizung von Schwimmbädern ist von der Förderung ausgenommen. Der Nachweis ist mittels Originalrechnungen zu erbringen

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Warmwasserbereitung	mind. 4 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	10% der Investitionskosten, max. € 600, -
Warmwasserbereitung und Zusatzheizung	mind. 15 m ² Kollektorfläche, mind. 300 l Speicher	10% der Investitionskosten, max. -€ 1.000, -
Wenn mehrere Wohneinheiten von einer Solaranlage versorgt werden: zusätzlich € 70,00 je angeschlossener Wohneinheit.		

C. Photovoltaikanlagen

Der Nachweis der Errichtung ist mittels Originalrechnungen zu erbringen

Art der Förderung	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Investitionskostenzuschuss	mind. 1 kWp bis max. 5 kWp	10 %, max. je kWp 300,-

D. Biomasseheizungen

Grundlage für eine Förderung ist der Einbau einer der folgenden Anlagen in bestehende Ein- und Zweifamilienhäuser, Reihenhäuser und Doppelhäuser (Heizkesseltausch) und die Vorlage saldierter Originalrechnungen.

Nachfolgende Anlagen können gefördert werden, sofern eine Typenprüfung vorliegt und die in Niederösterreich jeweils gültigen Emissionsgrenzwerte eingehalten bzw. unterschritten werden und das ganze Haus damit beheizt wird.

- Heizanlagen mit automatischer Beschickung (Hackschnitzel, Holzpellets) unabhängig von der Größe der Brennstoffbevorratung (Tages-, Wochen-, Jahresbehälter) wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- Stückholzkessel (Holzvergaserkessel) mit Pufferspeicher und elektronisch geregelter Verbrennungsablauf, wenn ein Wärmeverteilungssystem (Zentralheizung) angeschlossen ist.
- Kachelofen-Ganzhausheizungen – das sind meist Kachelöfen mit Wärmetauschern, sodass auch Warmwasser für die Zentralheizung erzeugt werden kann. (Hier ersetzt eine normgerechte Berechnung der Rauchzüge und des Brennraumes die Typenprüfung)
- Raumluftunabhängige Einzelöfen

Anlagenart	Mindestvoraussetzungen	Zuschuss
Biomasseheizung	Wie oben beschrieben	20%, max. € 1.000, -

E. Wärmepumpen

Die Wärmepumpenanlage muss eine Mindestjahresarbeitszahl (nach VDI-Richtlinie 4650) von 4 aufweisen.

Der Nachweis der Errichtung ist mittels Originalrechnungen zu erbringen.

Anlagenart	Voraussetzungen	Ausbezahlter Zuschuss
Zur Beheizung und Warmwasserbereitung	Erdreich-Wasser oder Wasser-Wasser-Wärmepumpe in Kombination mit Fußboden- oder Wandheizung, monovalenter Heizungsbetrieb	€ 1.000. -
Zur Beheizung und/oder Warmwasserbereitung	Luft-/Wasser-Wärmepumpe	€-400, -

Wenn mehrere Wohneinheiten versorgt werden: zusätzlich € 50,- für jede zusätzliche Wohneinheit, die angeschlossen ist.

F. Innovative Energieerzeugungsmethoden,

wie beispielsweise Kleinwindkraft werden von der Gemeinde im Einzelfall geprüft und können gefördert werden.

G. Wasserrückhalt

Versicherung von Niederschlagsdachwässern auf Eigengrund von sämtlichen Gebäuden am Grundstück in Sickerschächten gem. NÖ Bauordnung 2014 und OIB-Richtlinie 2019	€ 400, -
Errichtung von Regenwasserauffangbehältnissen über 1,5m ³	zusätzlich einmalig € 300, -

H. Maßnahmen zur Verbesserung des Hochwasserschutzes für bereits bestehende Wohngebäude in der HQ30-Zone

Die Marktgemeinde Ladendorf fördert Maßnahmen, die dem Hochwasserschutz an bereits bestehenden (Stichtag 15.9.2024) privaten Wohngebäuden innerhalb der HQ 30 Zone dienen. Es sollen Öffnungen insbesondere unter Geländeniveau bzw. bis 50 cm über Geländeniveau geschlossen werden. Dazu zählen etwa

- Abmauern von Garageneinfahrten ins Kellergeschoß und Verfüllen der Zufahrt
- Zumauern von Fensteröffnungen unter 50cm über Geländeniveau oder Einbau wasserdichter Fenster
- Mobile Hochwasserschutzanlagen

Als Ergebnis der Maßnahmen ist das Gebäude bis auf eine Höhe von 50cm über Gelände gegen Oberflächenwasser abzudichten.

Die Förderung besteht in einem einmaligen, nicht rückzahlbaren Zuschuss. Dieser beträgt 20% der Herstellungskosten, max. € 2.000,-.

Verfahren

1. Ansuchen um eine Förderung nach diesen Richtlinien sind, mittels des bei der Marktgemeinde Ladendorf aufgelegten Formblattes, schriftlich im Gemeindeamt einzubringen.
2. Vor der Installation, bzw. Montage einer energiesparenden Maßnahme, sind alle nach den einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen notwendigen Anzeigen bzw. Bewilligungen einzuholen.
3. Dem Förderungsantrag sind folgende Unterlagen beizuschließen:
 - 3.1. Rechtmäßiger Besitz der Liegenschaft, auf der die zu fördernde Anlage errichtet wird
 - 3.2. Nachweise über Anschaffung und Errichtung entsprechend der besonderen Fördervoraussetzungen für die Maßnahmen A bis E ~~und G~~, G und H.
4. Ansuchen um Förderung nach diesen Richtlinien sind bis spätestens 6 Monate nach Rechnungslegung.
5. Bei Vorliegen der Voraussetzungen und budgetärer Bedeckung im jeweiligen Voranschlag kann der Bürgermeister die Förderung gewähren. In allen anderen Fällen ist der Gemeinderat zu befragen.
6. Über Bewilligung oder Ablehnung des Förderungsansuchens erhält der Förderungswerber eine schriftliche Verständigung, die im Falle der Ablehnung des Ansuchens die dafür maßgeblichen Gründe zu enthalten hat.

7. Die Auszahlung erfolgt nach Beibringung der Nachweise bzw. Benützungsbewilligung.

Kontrolle

Die Marktgemeinde Ladendorf behält sich das Recht vor, nach diesen Richtlinien geförderte Anlagen und Maßnahmen durch Beauftragte an Ort und Stelle zu begutachten. Dazu hat der Förderungswerber den beauftragten Personen gegen vorherige Anmeldung das Betreten der Liegenschaft bzw. des Objektes zu gestatten.

Widerruf

Eine Förderung nach diesen Richtlinien ist vom Bürgermeister schriftlich zu widerrufen, wenn die Anlage nicht widmungsgemäß verwendet wird oder der Förderungswerber unrichtige Angaben gemacht hat. Der bereits überwiesene Förderungsbetrag ist in diesem Fall innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Widerrufs vom Förderungswerber zurückzuzahlen.

Rechtliche Natur der Förderung

Diese Förderung ist eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde Ladendorf. Es besteht weder ein vertraglicher noch ein sonstiger Rechtsanspruch auf die Gewährung einer solchen und eine Auszahlung erfolgt nur nach Maßgabe der vorhandenen Mittel.

Wirksamkeitsbeginn

Die Bestimmungen dieser Richtlinien gelten ab ~~01.04.2024~~ 01.01.2025.

Für den Gemeinderat

Oskar Schmit, BEd, MEd.
Bürgermeister

MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1, Bezirk Mistelbach

Tel.: 02575/2250

Fax: 02575/2250-5

Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr

E-Mail: marktgemeinde@ladendorf.at

Anmeldung

Anbringung von Werbematerialien

Firma:

Name: Vorname:

Anschrift:

Telefonnummer:

E-Mail:

Anbringungsort:

Anzahl der Werbeträger:

Anbringung am:

Entfernung am:

Für die Veranstaltung:

Hinweis: keinesfalls erlaubt ist das Anbringen an Verkehrszeichen,
Lichtmasten bzw. das Behindern von Rad- und Fußgängerverkehr.

MARKTGEMEINDE LADENDORF

2126 Ladendorf, Kardinal Franz König Straße 1, Bezirk Mistelbach
Tel.: 02575/2250 Fax: 02575/2250-5
Parteienverkehr: Montag bis Freitag von 8.00 bis 12.00 Uhr
E-Mail: marktgemeinde@ladendorf.at

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Ladendorf hat in seiner Sitzung am 11.12.2024 folgende

Verordnung über die Erhebung einer Gebrauchsabgabe

beschlossen.

§ 1

Für den über den widmungsmäßigen Zweck hinausgehenden Gebrauch von öffentlichem Grund in der Gemeinde wird eine **Gebrauchsabgabe** nach den Bestimmungen des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973, LGBl. 3700, in der derzeit geltenden Fassung, in Verbindung mit dem NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025, LGBl. Nr. 49/2024, wie folgt eingehoben:

§ 2

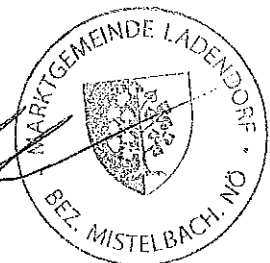
Die Gebrauchsabgabe ist von allen Gebrauchsarten des Tarifes des NÖ Gebrauchsabgabengesetzes 1973 (NÖ Gebrauchsabgabentarif 2025) mit den dort angeführten Höchstsätzen zu entrichten.

§ 3

Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

Der Bürgermeister

Oskar Schmit, BEd, MEd



angeschlagen: 12.12.2024
abgenommen: 27.12.2024